



Satzung des Blue Delphin e.V.

Fassung vom 10. März 2020

Der Blue Delphin e.V. hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Soweit in dieser Satzung, den Ordnungen und sonstigen Regelungen bei Nennung von Funktionen aus redaktionellen Vereinfachungsgründen die männliche Schreibweise benutzt wird, ist immer und gleichbedeutend auch die weibliche Form gemeint.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen **Blue Delphin e.V.**
Er hat seinen Sitz in Völklingen und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 742 eingetragen
- 1.2 Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereines ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Förderung des Sporttauchens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf dem Gebiet des Sporttauchens.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, muss das Vereinsvermögen an den Saarländischen Tauchsportverband e.V. übertragen werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- 3.1 Der Verein ist Mitglied des STSB (Saarländischer Tauchsportbund e.V.) und LSVS (Landessportverband für das Saarland), sowie des VDST (Verband deutscher Sporttaucher e.V.)
Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieser Verbände unterworfen.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Dem Verein gehören an

- aktive Mitglieder
- inaktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

4.2 Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.

4.3 Inaktive Mitglieder nehmen nicht am Geräte – und Schwimmtraining teil, sie benutzen eine extra Bahn und müssen nach Beendigung des Badebetriebes (Bademeister des Hallen - oder Freibades) das Becken sofort verlassen. Sie werden zum Zwecke der Versicherung beim LSVS als Mitglied gemeldet.

4.4 Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen.

4.5 Ehrenmitgliedern sind Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

5.2 Mitglied kann jede juristische Person werden die Interesse am Tauchsport hat und bereit ist den Vereinszweck (§ 2) zu unterstützen.
Mit juristischen Personen wird vom Vorstand ein Mitgliedsvertrag ausgearbeitet, der die Rechte und Pflichten regelt.

5.3 Mit dem Antrag erkennt der Bewerber, für den Fall seiner Aufnahme, die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

6.2 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Neumitglieder haben erst nach dem sechsten Mitgliedsmonat ein aktives- und passives Wahlrecht. Jugendliche unter 18 Jahren haben bei Vorstandswahlen und Satzungsänderungen kein Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 7 Beitrag

- 7.1 Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Er kann jährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Beitragshöhe und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- 7.2 Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vierteljahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft geht verloren durch
- Tod
 - freiwilligen Austritt
 - Streichung aus der Mitgliederliste und
 - Ausschluss
- 8.2 Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein.
- 8.3 Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vierteljahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 7.2 Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 8.4 Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

§ 9 Ehrungen

- 9.1 Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen können verliehen werden
- ein Präsent für zwanzigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
 - ein Präsent für dreißigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
 - die Eigenschaft als Ehrenmitglied für vierzigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen.
- 9.2 Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 10 Organe des Vereins sind

- α) der Vorstand
- β) die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

11.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem Jugendwart
- mindestens zwei Beisitzern

11.2 Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich in geheimer Abstimmung.

11.3 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

11.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ernennt der Vorstand kommissarisch einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Geschäftsbereich des Vorstandes

12.1 Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

12.2 Die Vertretungsmacht des geschäftlichen Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 1500,00 € für den Einzelfall verpflichten, der Zustimmung durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung bedürfen.

§13 Beschlussfassung des Vorstandes

13.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen und mindestens fünf der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenrechtsmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die Stimme des Sitzungsleitenden Vorsitzenden als ausschlaggebend.

§ 14 Vergütungen

- 14.1 Alle Ämter des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt
- 14.2 Aufwendungsersatz wird gewährt. Er kann pauschal gewährt werden, soweit er offensichtlich den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigt und der Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eingehalten wird.
- 14.3 Der pauschale Aufwendungsersatz darf nur im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
- 14.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§15 Haftung

- 15.1 Der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter ist dem Verein gegenüber nur für den Schaden verantwortlich, den er ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt hat. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- 15.2 Ist der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter einem anderen zum Schadenersatz verpflichtet, so wird er durch den Verein von der Verbindlichkeit freigestellt. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 16.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird durch einfache Briefsendung oder per E-Mail einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.

§ 17 Beschlussfassung und Mitgliederversammlung

- 17.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung der Jahresabrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§18)
 - g) die Auflösung des Vereins
- 17.2 Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen entscheidet die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 17.3 Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Anträge

- 18.1 Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, dass über den Antrag nur aktive Mitglieder abstimmen können.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 19.1 Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angaben der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Es gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 20.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einbehaltung der Regel des § 17 beschlossen werden.
- 20.2 Im Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

- 21.1 Diese Satzung tritt gemäß der Mitgliederversammlung vom 10. März 2020 in Kraft, sobald ihre Änderung beim Amtsgericht Völklingen eingetragen ist.